

Datum: 15.06.2022

Zahl: 38/2022

Betrifft: Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG

## K U N D M A C H U N G

über die Amtshandlung betreffend die Auslosung der Personen, die für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen in Betracht kommen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 – GSchG – hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf ( in Wien zehn ) von tausend der in der Wählerevidenz ( § 1 Wählerevidenzgesetz 1973 ) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 - GSchG – wird bekanntgemacht, dass am **Freitag, dem 1. Juli 2022**, um **09:00 Uhr** im **Gemeindeamt Piringsdorf**, die Auslosung der für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen in Betracht kommenden Personen für die Jahre 2023 und 2024 stattfindet.

**Diese Amtshandlung ist öffentlich.**



Der Bürgermeister:

Hauser Thomas

Kundmachung

angeschlagen am: 15.06.2022

abgenommen am: 04.07.2022